



Wasserversorgung der Gemeinde Iffezheim

Gebührenkalkulation

2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	3
5. Abschreibungen und Auflösungen	3
6. Verzinsung des Anlagekapitals	4
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	4
8. Berechnung der Verbrauchsgebühren	5
9. Leistungseinheiten	5
10. Gemeindebetreff	6
11. Grundgebühr	6
12. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler	8
13. Ermessensentscheidungen	9

1. Ausgangssituation

Die aktuell gültigen Sätze der Wassergebühren wurden im Jahr 2023 durch die Verwaltung kalkuliert und vom Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung vom 11.12.2024 beschlossen. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) mit den geänderten Gebührensätzen trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Wie auch in der Wassergebührenkalkulation für die der Vorjahre hat die Belastung des Grundwassers mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ermittlung der Wassergebühren. So ist beispielsweise der finanzielle Aufwand der 2021 in Betrieb genommenen Wasserverbundleitung von Hügelsheim und Iffezheim zum Wasserwerk Sandweier der Stadtwerke Baden-Baden zu berücksichtigen.

Damit das geförderte Wasser jedoch auch von PFC gereinigt wird, muss dieses im Wasserwerk Sandweier aufbereitet werden. Für diese Leistung werden die Stadtwerke Baden-Baden entsprechend entschädigt. Damit die Einhaltung der Leit- und Grenzwerte gesichert ist, wird aufgrund der Belastung des Grundwassers die Menge des aufbereiteten Wassers stets angepasst. Dies führt zu einem höheren Aufbereitungsaufwand, was sich in finanzieller Weise auch auf die Trinkwasserversorgung auswirkt.

Aus den genannten Gründen ist daher eine Neukalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2025 dringend notwendig.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Nach § 14 Abs. 2 KAG können Versorgungseinrichtungen – und um eine solche handelt es sich bei der Wasserversorgung – auch einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Gewinnerzielungsabsicht hat der Eigenbetrieb Wasserversorgung Iffezheim aktuell jedoch in seiner Betriebssatzung ausgeschlossen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Iffezheim um eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

Für die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum ab 01.01.2025 wurden die aktuell vorliegenden Planansätze des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Iffezheim für das Jahr 2025 herangezogen.

Die so ermittelten Kosten werden durch die voraussichtlich zu erwartenden Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Wasserabgabemenge}}$$

5. Abschreibungen und Auflösungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4

und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Iffezheim schreibt ihre Anlagen im Bereich der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten, soweit keine Anlagenabgänge im Bemessungszeitraum ersichtlich waren.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Die Gemeinde Iffezheim verzinst ihr Anlagevermögen ab dem 01.01.2025 mit einem Zinssatz von 3,34 %. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Das Anlagevermögen der Gemeinde Iffezheim wird schon immer nach der Restwertmethode verzinst. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Die allgemeine Regelung zur Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung jedoch durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den

Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher müssen Gewinne im Bereich der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht ausgeglichen werden.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats verzichtet die Gemeinde jedoch seit jeher bewusst auf die Möglichkeit der Gewinnerzielung, damit dem Gebührenschuldner keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden müssen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden daher die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach dem KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt.

8. Berechnung der Verbrauchsgebühren

Nach § 14 Abs. 1 KAG sind die Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen nicht nur jene des laufenden Betriebs, sondern nach § 14 Abs. 3 KAG ebenfalls eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Der Verzinsung ist hierbei das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen.

Das Gemeindefinanzrecht sieht im Hinblick auf die Einnahmenrangfolge nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vor, dass die Gemeinden ihre Erträge und Einzahlungen zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat. Im Übrigen hat die Finanzierung über Steuern und erst zuletzt über Kredite zu erfolgen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei den Wassergebühren handelt es sich eindeutig um ein Leistungsentgelt und ist somit ganz oben in der Einnahmerangfolge angesiedelt. Die Gebühren sollten daher mindestens auf Grundlage des KAG erhoben werden.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten wurde auf Grundlage der veranlagten Wassermengen der Vorjahre die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Iffezheim selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Die Grundgebühr kann als Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten berechnet werden oder nur ein Anteil aus Fixkosten zugrunde gelegt werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde zur Ermittlung der Grundgebühren auf die Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten zurückgegriffen. Dabei fließen in die Grundgebühr die unmittelbar anfallenden Kosten für die Beschaffung und Installation der Zähler ein, wie der Anschaffungspreis, die Eichgebühren sowie die Einbaukosten.

Als fixe Kosten wurden sowohl die Abschreibungen als auch diesen gegenüberstehenden Auflösungen sowie die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt. Davon wurden 25 % auf die Grundgebühren umgelegt, während die restlichen 75 % in die Berechnung der Leistungsgebühren fließen.

Zusätzlich fanden noch anteilige Verwaltungsgebühren mit einem Umfang von 50 % Einfluss in die Ermittlung der einzubeziehenden Kosten. Dies soll den Verwaltungsaufwand abbilden, der mit dem Austausch der Zähler und dem Erfassen der Zählerstände regelmäßig anfällt.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde als Verteilungsmaßstab der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler gewählt.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

12. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler

Sollten Wassergebühren von Gebührenschuldern trotz Beitreibungsmaßnahmen nicht entrichtet werden, kann die Gemeinde Iffezheim nach § 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zwei Wochen nach Androhung die Versorgung einstellen.

Da die Einstellung der Wasserversorgung an der betroffenen Abnahmestelle trotz berechtigtem Interesse jedoch ein sehr drastisches Mittel darstellt, wäre als mildere Alternative der Einbau eines Münzwasserzählers möglich. Hierbei muss die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zunächst in Vorleistung gehen und bei der Gemeinde Iffezheim entsprechende Münzen erwerben. Anhand der eingeworfenen Münzen gibt der Münzwasserzähler anschließend die entsprechende Wassermenge frei.

Aktuell befinden sich im Versorgungsgebiet der Gemeinde Iffezheim keine Münzwasserzähler im Einsatz. Da eine Installation aber grundsätzlich jederzeit möglich ist, sind auch die entsprechenden Gebühren eines solchen Zählers zu ermitteln. Da ein Münzwasserzähler in der Beschaffung und Unterhaltung relativ kostenintensiv ist, sind die Verbrauchsgebühren aus Gründen der Gleichbehandlung gesondert zu kalkulieren.

Durch das Prinzip des Erwerbs von Münzen und der damit verbundenen Vorleistung kommt als Abrechnungsbasis nur die Erhebung einer verbrauchsbezogenen Gebühr in Betracht. Die Wasserversorgungssatzung sieht hier in § 43 Abs. 3 einen entsprechenden Gebührensatz vor. In die Ermittlung dieser Verbrauchsgebühr wiederum fließen auch die höheren Zählerkosten und der deutlich größere Aufwand für die Wartung und den Betrieb der Münzwasserzähler.

Zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr werden zunächst die Kosten für die Beschaffung und Installation eines Münzwasserzähler ermittelt und durch die Nutzungsdauer auf jährliche Kosten umgelegt. Zusätzlich zu diesen umgelegten Zählerkosten werden

– wie auch bei allen anderen Zählern - die anteiligen fixen Kosten berücksichtigt. Da es sich bei den Münzwasserzähler um Zähler mit einem Nenndurchfluss von $Q_3 = 4$ handelt, werden die für diesen Zählertyp bereits ermittelten anteilige Kosten angesetzt. Zusätzlich findet noch der zusätzliche Personalaufwand Einfluss in die Berechnung.

Zur Ermittlung einer Verbrauchsgebühr sind diese jährlichen Kosten einer voraussichtlichen Wasserverbrauchsmenge gegenüber zu stellen. Hierzu wurde der durchschnittliche jährliche Verbrauch eines Haushalts in Iffezheim ermittelt. Hierzu wurde zunächst anhand der Wasserverkaufsmengen der letzten drei Vorjahre sowie der jeweils gültigen amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. der jährliche Verbrauch je Einwohner berechnet. Dieser wurde anschließend mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Iffezheim laut dem statistischen Bundesamt multipliziert und somit der jährliche Durchschnittsverbrauch je Haushalt ermittelt.

Zu dieser ermittelten Verbrauchsgebühr, die bislang nur die Zählerkosten enthält, ist zusätzlich noch die Verbrauchsgebühr für das Frischwasser hinzuzurechnen. In Summe ergibt dies anschließend die Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Auswahlermessen
 - 1.1. Höhe des Gebührensatzes
 - 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr
 - 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

- 1.4. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.5. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) und Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel-, oder Jahresendwert)
- 1.6. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.8. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.9. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.10. Festlegung der Anteile der fixen Kosten und der Verwaltungskosten

2. Prognoseermessen

- 2.1. Entwicklung der Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des voraussichtlichen Anlagenachweises zum 31.12.2025 und der Zugänge 2025 laut Finanzplanung
- 2.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- 2.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.